



**BU Nr. 127/2015**

**Verankerung der Inklusion im Schulgesetz - Entwicklung und Auswirkungen in Weinstadt**

Gremium	am	
Sozial- und Kulturausschuss	16.07.2015	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Kenntnisnahme

**Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:**

Kosten EUR

Planbetrag Haushaltsplan EUR:

Haushaltsstelle:

Unterabschnitt 2000 - 2951

Haushaltsplan Seite:

95 – 118

davon noch verfügbar EUR:

Über-/außerplanmäßige Ausgabe:

Deckungsvorschlag:

**Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:**

Bezug zu Projekt 3.5, 4.1, 4.2, 4.3 und insbesondere 4.4.

**Verfasser:**

29.06.2015, Amt für Familie, Bildung und Soziales, Ulrich Spangenberg

**Mitzeichnung**

Fachbereich

Person

Datum

Amt für Familie, Bildung und Soziales

Spangenberg, Ulrich

29.06.2015

Oberbürgermeister

Oswald, Jürgen

29.06.2015

### **Sachverhalt:**

Die Verankerung der Inklusion an Schulen wird von der Landesregierung durch zwei getrennte Gesetze erfolgen, die zu Beginn des kommenden Schuljahres 2015/2016 im September 2015 in Kraft treten werden. Ein Gesetz wird die Verankerung im Schulgesetz regeln, das zweite die Finanzierung.

Durch die Verankerung der Inklusion im Schulgesetz werden im Wesentlichen folgende Ziele verfolgt:

- *Aufhebung der Pflicht zum Besuch der Sonderschule für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot*
- *Stärkung des Wahlrechts der Eltern im Hinblick auf den schulischen Lernort,*
- *Inklusion als pädagogische Aufgabe aller Schulen, Aufnahme des zieldifferenten Unterrichts an allgemeinen Schulen ins Schulgesetz für Baden-Württemberg,*
- *Stärkung der Steuerungsfunktion der Schulverwaltung bei der Organisation inklusiver Bildungsangebote,*
- *Weiterentwicklung der Sonderschulen zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die sich auch für Kinder ohne Behinderungen öffnen und*
- *Anpassung der Zuschüsse an die Privatschulen mit inklusiven Bildungsangeboten im Privatschulgesetz.*

(aus dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes; Drucksache 15/6963 vom 09.06.2015)

Bisher war der Zugang zu Bildung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf durch Sonderschulen und eine Sonderschulpflicht (gilt auch für Förderschulen, wie die Vollmarschule) abgedeckt. Diese Sonderschulpflicht wird aufgehoben. Die Sonderschulen und Förderschulen entwickeln sich zu „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“. Eltern von Kindern mit ausgewiesenem sonderpädagogischen Förderbedarf erhalten ein Wahlrecht, ob ihre Kinder an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (vormals Sonderschule oder Förderschule) oder im allgemeinen Schulsystem (Grundschule, Haupt- und Werkrealschule, Realschule, Gymnasium oder Gemeinschaftsschule) beschult werden. Bis lang war lediglich die Gemeinschaftsschule als inklusive Schule im Schulgesetz verankert.

Das inklusive Bildungsangebot im allgemeinen Schulsystem soll durch gruppenbezogene Angebote umgesetzt werden. Über die Einrichtung dieser gruppenbezogenen Angebote und die Aufnahme eines im allgemeinen Schulsystem inklusiv zu beschulenden Kindes entscheidet im Einzelfall eine Bildungswegekonferenz. An dieser Bildungswegekonferenz ist der betroffene Schulträger beteiligt. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde hat einvernehmliche Beschulungsentscheidungen mit dem betroffenen Schulträger anzustreben.

Das Elternwahlrecht bezieht sich nicht auf einen konkreten Schulort, sondern auf die zur Beschulung vorgesehene Schulart.

Die pädagogische Umsetzung erfolgt auf der Schulverwaltungsebene und ist bei den staatlichen Schulämtern angesiedelt.

### **Auswirkungen für den Schulträger**

Für den Schulträger sind insbesondere Auswirkungen auf Raumprogramm, Ausstattung und andere Sachkosten der betroffenen aufnehmenden Schulen und die weitere Zukunft der bisherigen Sonder- und Förderschulen relevant.

### Sachkosten

Der Träger der allgemeinen aufnehmenden Schule erhält neben dem üblichen Sachkostenbeitrag des Landes für die betroffene Schulart einen zusätzlichen „Prokopfbetrag“ für den inklusiv zu beschulenden Schüler. Dieser „Prokopfbetrag“ wird im Falle der Inklusion von Förderschülern (künftig „Förderschwerpunkt Lernen“) lediglich zur Hälfte gewährt, weil für diese Schüler mit geringeren inklusionsbedingten Aufwendungen gerechnet wird. Auf diese Weise sollen die inklusionsbedingten Mehraufwendungen für Ausstattung, Einrichtung und andere Sachkosten finanziert werden. Der „Prokopfbetrag“ wird jedes Jahr gesondert ermittelt. Die Landesregierung hat zur Finanzierung folgende Beträge eingeplant:

- 2015/2016: 1,8 Mio. €
- 2016/2017: 2,4 Mio. €
- 2017/2018: 3,0 Mio. €
- 2018/2019: 3,0 Mio. €

Die Höhe der Prokopfbeträge wird auf Grund der Erfahrungen evaluiert und ggf. bei einer gravierenden Abweichung zum Schuljahr 2019/2020 rückwirkend angepasst.

Für inklusiv beschulte Kinder wird kein Sachkostenbeitrag an den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ausgelöst.

### Schulbaukosten

Schulbaukosten, die in Folge der Bildungswegeentscheidung des staatlichen Schulamtes ausgelöst werden, werden vollständig erstattet, soweit diese erforderlich und angemessen sind. Der Schulträger hat unverzüglich mit den Umbaumaßnahmen zu beginnen. Eine „Doppelförderung“ mit der üblichen Schulbauförderung ist ausgeschlossen. Die Landesregierung hat zur Finanzierung folgende Beträge eingeplant:

- 2015/2016: 1,8 Mio. €
- 2016/2017: 2,4 Mio. €
- 2017/2018: 3,0 Mio. €
- 2018/2019: 3,0 Mio. €

Sollten die Beträge nicht ausreichen, wird das Land ab dem Schuljahr 2019/2020 rückwirkend alle noch ausstehenden Ausgleichsbeträge in vollem Umfang an die Kommunen leisten.

### Auswirkungen auf den Landkreis

Der Landkreis als Träger der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe ist insbesondere durch höhere Aufwendungen bei der Schülerbeförderung und Schulbegleitung betroffen. Das Land wird dem Landkreis hierfür ebenfalls für jeden Inklusionsschüler einen „Prokopfbetrag“ zur Verfügung stellen. Ausgenommen hiervon sind Inklusionsschüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen (vormals Förderschüler). Auch dieser Prokopfbetrag wird 2019/2020 überprüft.

### Umsetzung und Entwicklung in Weinstadt

Weinstadt hat 5 Grundschulen, eine auslaufende Werkrealschule, eine Realschule, ein Gymnasium, eine im Aufbau befindliche Gemeinschaftsschule und eine Förderschule (künftig sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt Lernen). Lediglich eine Grundschule, die Silcherschule mit offenem Ganztagesangebot, ist hinsichtlich des Gebäudes barrierefrei. Nach Umbau der Friedrich-Schiller-Schule wird auch

diese barrierefrei sein.

An der Grundschule in Schnait und der Erich-Kästner-Werkrealschule (künftig Erich Kästner Gemeinschaftsschule) wurden Außenklassen der Theodor-Dierlamm-Schule Stetten für geistig und körperbehinderte Kinder eingerichtet. Die Einrichtung und das Beibehalten von eingerichteten Außenklassen sind von der Aufnahme der Inklusion im Schulgesetz nicht betroffen. Außenklassen gelten nicht als inklusives Bildungsangebot im Sinne des Gesetzes. Die Finanzierung folgt also dem bisherigen Modus, in dem die Schüler der Außenklassen den Sachkostenbeitrag und die Lehrerressource bei der Sonderschule auslösen.

Die Vollmarschule als Förderschule wird künftig als sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt Lernen weiterbestehen. Auch die Schüler der Vollmarschule können dort weiterhin zur Schule gehen. Ab dem Schuljahr 2015/2016 werden voraussichtlich 73 Schüler und Schülerinnen an der Vollmarschule sein. Daneben werden voraussichtlich 69 Kooperationsschüler betreut. Die Schule ist damit gut ausgelastet und setzt das stetige Wachstum der Vergangenheit fort.

Das staatliche Schulamt in Backnang ist für die Durchführung der Inklusion an allen Schularten zuständig. Die Leiterin des staatlichen Schulamtes Backnang, Frau Hagenmüller-Gehring, wird in der Sitzung Auskunft über die Umsetzung inklusiver Beschulung, die Entwicklung hinsichtlich der Anträge für eine inklusive Beschulung in Weinstadt und einen Ausblick zur Entwicklung der Vollmarschule geben.